

Verkürzte Lehre und Quereinstieg in der Tierpflege



S V B T
Schweizerischer Verband für
die Berufsbildung in Tierpflege

Gesetzliche Grundlagen

Berufsbildungsgesetz (BBG) vom 13. Dezember 2002

Berufsbildungsverordnung (BBV) vom 19. November 2003

Verordnung über die berufliche Grundbildung für Tierpfleger/in EFZ vom 8. Juli 2009

Bitte beachten!

Über die Zulassung zu einer verkürzten Lehre oder zum Quereinstieg (Abschluss nach Art. 32 BBV) entscheiden die kantonalen Berufsbildungsämter.

Der SVBT hat diesbezüglich keine Entscheidungskompetenzen. Wir bitten Sie, rechtzeitig vor Ausbildungsbeginn **mit dem jeweiligen Berufsbildungsamt Kontakt aufzunehmen** und ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

1. Verkürzte Lehre (Anrechnung erbrachter Bildungsleistungen)

Gemäss BBG Art. 18 und BBV Art. 4 und 8

Personen, welche bereits über Vorkenntnisse verfügen oder eine Lehre in einem verwandten Beruf absolviert haben, können eine Verkürzung der Lehre beim kantonalen Berufsbildungsamt beantragen.

Das **Lehrverhältnis** wird durch einen Lehrvertrag geregelt.

Für Absolventen der verkürzten Lehre gelten die gleichen Anforderungen an den Lehrbetrieb wie für die Normallehre, d.h. fehlende Tätigkeiten und mangelndes Tierartenspektrum müssen durch einen Austausch in einem Partnerbetrieb ergänzt werden.

Lernende, welche eine verkürzte Lehre absolvieren, besuchen die **Berufsfachschule**. Eine allfällige teilweise Befreiung vom Unterricht (z.B. Allgemeinbildung) ergibt sich aus der Verfügung der kantonalen Behörde.

Die **überbetrieblichen Kurse** vermitteln umfassende Kenntnisse über das weite Gebiet der Tierpflege, welche in dieser Breite kaum anderweitig erworben werden können. Die Kurse sind für Absolventen einer verkürzten Lehre obligatorisch. Die Kurse werden vom SVBT organisiert und sind vom Ausbildungsbetrieb zu bezahlen. Informationen zu den Kursen und Anmeldung auf www.tierpfleger.ch.

Berufskennnisse und praktische Arbeiten werden in einem **Qualifikationsverfahren** wie bei der Normallehre geprüft.

2. Berufsabschluss nach Art. 32 BBV

Personen, welche über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung verfügen, können ausserhalb des geregelten Bildungsganges zum Qualifikationsverfahren zugelassen werden.

Gemäss der Bildungsverordnung für Tierpfleger/innen EFZ (*Art. 16 Abs. 2*) wird eine berufliche Erfahrung im Bereich der Tierpflege von mindestens drei Jahren vorausgesetzt.

Für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren muss nachgewiesen werden, dass die erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse erworben wurden. Der SVBT empfiehlt Praktika, um die praktischen Fähigkeiten zu erwerben. Ein vertragliches **Lehrverhältnis** ist nicht notwendig, auch eine selbstständige Berufstätigkeit ist möglich.

Der Besuch der **Berufsfachschule** ist nicht obligatorisch, erleichtert jedoch den Nachweis über die theoretischen Kenntnisse. Der SVBT empfiehlt die Kurse für Quereinsteiger am Erwachsenenbildungszentrum EBZ in Olten, um die notwendigen theoretischen Fähigkeiten zu erwerben.

Die **überbetrieblichen Kurse** vermitteln umfassende Kenntnisse über das weite Gebiet der Tierpflege, welche in dieser Breite kaum anderweitig erworben werden können. Der SVBT empfiehlt deshalb auch Quereinsteigern den Besuch aller überbetrieblichen Kurse. Die Kurse werden vom SVBT organisiert und sind entgeltlich. Informationen zu den Kursen und Anmeldung auf www.tierpfleger.ch.

Das **Qualifikationsverfahren** erfolgt wie bei der Normallehre und umfasst grundsätzlich alle Prüfungsfächer, sofern die Zulassungsverfügung zum Qualifikationsverfahren keine Dispensationen enthält.

17. Dezember 2012



Wege zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis EFZ für Tierpflegerinnen und Tierpfleger

Ausbildung	Gesetzliche Grundlage	Dauer	Voraussetzungen	Praktische Ausbildung	Theoretische Ausbildung	Überbetriebliche Kurse
Lehre (1)	Bildungsverordnung Tierpfleger/in EFZ	3 Jahre	Abgeschlossene Grundschule	Lehrbetrieb	Berufsfachschule obligatorisch	Obligatorisch
Verkürzte Lehre (1)	BBG Art. 18 BBV Art. 4 und 8	1-2 Jahre	- Vorkenntnisse - Berufsabschluss in verwandtem Beruf	Lehrbetrieb	Berufsfachschule obligatorisch	Obligatorisch
Quereinstieg (2)	BBG Art. 34 BBV Art. 32	1-3 Jahre	- 5 Jahre Berufserfahrung - 3 Jahre Erfahrung in der Tierpflege zum Zeitpunkt der Abschlussprüfung	Praktikum oder Lehrbetrieb	Berufsfachschule freiwillig <i>Empfehlung SVBT: Vorbereitungskurse Erwachsenenbildungszentrum Olten EBZ</i>	Freiwillig <i>(Besuch wird empfohlen)</i>

(1) Für die Zulassung zur Lehre und zur verkürzten Lehre ist das Berufsbildungsamt des Lehrbetriebes zuständig.

(2) Für die Zulassung zum Quereinstieg ist das Berufsbildungsamt des Wohnkantons zuständig.

► Bitte wenden Sie sich direkt an das entsprechende Amt.



S V B T
Schweizerischer Verband für
die Berufsbildung in Tierpflege

17. Dezember 2012